

Schüler*innen: Wer zahlt ärztliche Bestätigungen für das Fernbleiben aufgrund von Krankheit?

Wenn Schüler*innen, unabhängig davon ob sie der Schulpflicht unterliegen oder nicht, länger als eine Woche krank oder erholungsbedürftig sind, hat die Schulleitung das Recht, ein ärztliches Zeugnis zu verlangen. Die Gesetzesgrundlagen hierfür finden sich in § 9 Abs. 5 SchPflG sowie in § 45 Abs. 3 SchUG. Die Erziehungsberechtigten oder eigenverantwortlichen Schüler*innen sind in weiterer Folge verpflichtet, ein solches Attest zu erbringen, da sonst das Fernbleiben als ungerechtfertigt zu werten ist.

Über die Frage, wer für die Kosten des Attests aufkommen muss, möchten wir nach jüngster rechtlicher Prüfung wie folgt informieren: Die Zahlung hat privat durch die Erziehungsberechtigten zu erfolgen, denn diese Leistung kann nicht mit den Sozialversicherungsträgern verrechnet werden. Zudem ist es auch nicht möglich, die Schule als anfordernde Stelle im Sinne des Besteller*innenprinzips zur Zahlung heranzuziehen.